

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 23.12.2008

Allgemeine Daten

Zuständigkeit **BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT VILLACH**
ZVR-Zahl **624162362**

Vereinsdaten

Name **Lions Club - Velden am Wörthersee**
Sitz **Velden am Wörther See**
c/o *Keine Eintragung gespeichert*
Zustellanschrift **9020 Klagenfurt, Pernhartgasse 8**
Land **Österreich**
Entstehungsdatum **22.12.2008**
statutenmäßige Vertretungsregelung **Der Präsident vertritt den Club nach außen. Clubintern bedürfen schriftliche Ausfertigungen des Clubs zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Präsidenten und des Sekretärs oder in Geldangelegenheiten des Schatzmeisters. Rechtsgeschäfte zwischen dem Club und einem Vorstandsmitglied bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung des Gesamtvorstandes, wobei dem betroffenen Vorstandsmitglied kein Stimmrecht zukommt.**

Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder in die Gesamtverantwortung des Vorstandes fallen, selbständig Anordnungen zu treffen, die jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan bedürfen.

Der Präsident führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Im Falle seiner Verhinderung wird er vom ersten, wenn auch dieser verhindert ist, vom zweiten Vizepräsidenten vertreten.

Der Präsident ernennt die nach den internationalen Statuten vorgesehenen Ausschüsse, soweit diese für den Club nötig sind, wie auch andere für zweckdienlich erachtete Sonderausschüsse.

Der Sekretär verfasst die Sitzungsprotokolle, verschickt die Einladungen zu den Sitzungen und Versammlungen, besorgt die Korrespondenz, insbesondere auch die mit der Internationalen Vereinigung und dem Distrikt bzw. dem Gesamtdistrikt, stellt die an diese abzusendenden Berichte zusammen und ist für das Archiv verantwortlich.

Der Schatzmeister ist für die Buchführung und Kasse verantwortliche, verwaltet die Clubmittel, wobei er streng zwischen den zur Erfüllung des Vereinszweckes aufbrachten Mitteln und den Mitgliedsbeiträgen gemäß Artikel 3 Abs. 4 durch Führung gesonderter Rechnungskreise zu unterscheiden hat. Er ist verpflichtet, dem Vorstand die Mitglieder zu benennen, die ihrer Zahlungspflicht nicht ordnungsgemäß nachkommen.

Jedes Vorstandsmitglied, ausgenommen der Präsident, kann mit mehreren Funktionen im Vorstand betraut werden, sofern die zweite Funktion mit der zuerst übernommenen vereinbar ist.

Präsident und Sekretär sind berechtigt, an allen Ausschüssen des Clubs teilzunehmen.

Alle Amtsträger des Clubs versehen ihren Dienst ehrenamtlich, materielle Vorteile dürfen ihnen aus ihrer Funktionstätigkeit nicht zukommen, jedoch können die aus der Wahrnehmung ihrer Pflichten entstehenden Unkosten in angemessener Höhe vergütet werden.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes während des Clubjahres kooptiert der Vorstand ein Ersatzmitglied. Bei Ausscheiden des Präsidenten wird dieser durch den ersten bzw. diesem nachfolgend durch den zweiten Vizepräsidenten ersetzt. Legen während der Funktionsperiode des Vorstandes mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder ihre Funktion zurück, so hat das an Lebensjahren älteste Clubmitglied unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die zum Termin des übernächsten ordentlichen Meetings stattzufinden hat, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen. Kommt das

an Jahren älteste Mitglied dieser Einberufungsverpflichtung nicht nach, kann jedes Mitglied eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

Organschaftliche Vertreter

GründerIn

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) *Keine Eintragung gespeichert*

Familienname **Comelli-Stuckenfeld**

Vorname **Claus**

Titel *Keine Eintragung gespeichert*

GründerIn

Vertretungsbefugnis (Funktionsperiode) *Keine Eintragung gespeichert*

Familienname **Barac**

Vorname **Valentin**

Titel **Prof. Mag.**

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **BUNDESMINISTERIUM F.INNERES ABT.IV/2 IT-MS**

Tagesdatum \ Uhrzeit **Dienstag 23.Dezember 2008 \ 14:07:17**